

SATZUNG

der iJUG Interessenverbund der Java-User Groups

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „iJUG Interessenverbund der Java-User Groups“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Java-Anwendergruppen sowie der Anwender im deutschsprachigen Raum, insbesondere gegenüber Entwicklern, Herstellern, Vertriebsunternehmen sowie der Öffentlichkeit, umfassend zu vertreten. Bei Wahrung der Eigenständigkeit der Mitglieder soll insbesondere eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit stattfinden und der Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Netzworkebildung gefördert werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Bei juristischen Personen ist Voraussetzung, dass deren Zweck ganz oder teilweise einer Java-Anwendergruppe entspricht. Bei natürlichen Personen ist Voraussetzung, dass diese eine nachhaltig organisierte Java-Anwendergruppe vertreten.

3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder textförmig gestellt werden. Es sind geeignete Nachweise zur Eigenschaft als Java-Anwendergruppe oder deren Repräsentanz beizufügen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

3.4 Die Mitgliedschaft endet:

3.4.1 durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann;

3.4.2 bei juristischen Personen durch Aufgabe des Zwecks als Java-Anwendergruppe, Auflösung, Insolvenz oder andere Beendigungsgründe;

3.4.3 bei natürlichen Personen durch Benennung eines neuen Repräsentanten durch die repräsentierte Java-Anwendergruppe oder deren Tod;

3.4.4 Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der angegebenen Stimmen nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand erfolgen kann; als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

3.5 Sämtliche Zusendungen an Mitglieder gelten als bewirkt, wenn sie an die letzte bekannte Kommunikationsadresse gesandt worden sind.

4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

4.1 die Mitgliederversammlung

4.2 der Vorstand

5 Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder textförmig unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin ein. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Termin die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist unverzüglich textförmig und zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

5.2.1 Beschlussfassung zu Tätigkeiten des Vereins,

5.2.2 Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

5.2.3 Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag,

5.2.4 Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,

5.2.5 Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,

5.2.6 Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,

5.2.7 Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

5.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Versammlung kann jedoch mit Mehrheit Gäste zulassen.

5.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist jedenfalls beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

5.5 Jedes Mitglied kann bis zu drei Repräsentanten in die Mitgliederversammlung entsenden. Repräsentant kann ein gesetzlicher Vertreter des Mitglieds, ein Mitglied des Mitglieds oder ein Mitglied derselben Anwendergruppe im Falle von natürlichen Mitgliedern sein.

5.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen stimmt ein gesetzlicher Vertreter, bei natürlichen Personen diese Person ab. Es ist zulässig schriftliche Stimmrechtsvollmacht zu erteilen, jedoch nur an einen Repräsentanten aus derselben Java-Anwendergruppe. Die Stimmrechtsvollmacht ist auf Nachfrage des Vorstandes in geeigneter Form nachzuweisen.

5.7 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse oder über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5.8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, falls nicht die Mitgliederversammlung einstimmig etwas anderes beschließt.

5.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

5.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung außerhalb einer Versammlung können auf Vorschlag des Vorstandes unter Setzung einer angemessenen Frist im schriftlichen oder textförmigen Umlaufverfahren mehrheitlich gefasst werden. Ein Beschluss gilt als zustande

gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder abgestimmt haben und die Quoren nach 5.7 erreicht werden. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann außerhalb einer Versammlung nicht beschlossen werden.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden. Wählbar sind natürliche Personen, die Vertreter oder Repräsentanten der Mitglieder sind. Über die Größe des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.2 Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

6.3 Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 5000 € oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als 2000 € vom Vorstand nur abgeschlossen werden können, wenn die Mitgliederversammlung diesen Geschäften zugestimmt hat.

6.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

6.4.1 Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,

6.4.2 Aufstellung eines jährlichen Einnahme- und Ausgabenplans,

6.4.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,

6.4.4 alle übrigen im Verein wahrzunehmenden Aufgaben, sofern diese nicht anderen Organen zugewiesen sind.

6.5 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt vorzeitig, bestellt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

6.6 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen oder textförmigen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen finanziellen Beitrag.

7.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird unter Berücksichtigung der Planungen des Vorstandes im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7.3 Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

7.4 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8 Auflösung des Vereins

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der Vorsitzende Liquidator.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über den oder die Anfallberechtigten eines eventuellen Liquidationsüberschusses.